

Reglement Urlaub Schülerinnen und Schüler

Die Schule Abtwil behandelt Urlaubsgesuche der Schülerinnen und Schüler gemäss den geltenden kantonalen gesetzlichen Vorgaben. Dieses Reglement konkretisiert die Umsetzung auf Schulebene.

Grundsatz:

Urlaubsgesuche werden nur in Ausnahmefällen und nur einmal pro Zyklus bewilligt. Für Ferienverlängerung ist die Gewährung von ausserordentlichen Urlaubstagen nicht zulässig.

Volksschulgesetz (VSG) gültig ab 01.08.2026

§ 36	Unterrichtsbesuch Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht pflichtgemäss zu besuchen.
§ 37	Urlaub Auf Ersuchen der Eltern haben die Schülerinnen und Schüler Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. Die freien Schulhalbtage dürfen zusammengefasst bezogen werden. An besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen ist der Bezug von freien Schulhalbtagen ausgeschlossen.
§ 38	Dispensation Schülerinnen und Schüler können so weit vom Besuch gewisser Unterrichtslektionen dispensiert werden, als deren überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist, oder wenn medizinische, pädagogische oder andere wichtige Gründe vorliegen.

Volksschulverordnung Kanton Aargau (V VSG)

§ 29	1 Der Gemeinderat* beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Er berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden.
	2 Urlaubsgründe sind im Wesentlichen: a) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler, b) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe, c) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen, d) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen e) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.
	3 Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan vorgelegt wird.

* gemäss Kompetenzmatrix der Schule Abtwil vom 03. Mai 2023 an Schulleitung delegiert

Gesuchstellung Schülergesuche

Gesuch zu	Form Gesuch	Eingabefrist	Adressat
§ 37 (VSG)	Schriftlich über Klapp	2 Tage im Voraus	Klassenlehrperson max. 2 Tage pro Schuljahr
§ 29 (V VSG)	Schriftliches Gesuch	2 Tage im Voraus	bei 1 Tag: Klassenlehrperson
	Schriftliches Gesuch	10 Tage im Voraus	ab 2 Tagen: Schulleitung

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 06. September 2024 und hat ab dem 01.08.2026 Gültigkeit.